Erläuterungen zum Ausfüllen der Antragsformulare

Neugenehmigung nach § 4 und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

1. Der Antrag ist an die Genehmigungsbehörde zu richten; die Genehmigungsbehörde ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU).

Der Antrag und die Unterlagen zur Erläuterung des Antrags sind in entsprechender Zahl an Ausfertigungen vorzulegen; die Zahl der Antragsausfertigungen ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Zur Verfahrensbeschleunigung (Verteilung der Anträge im „Sternverfahren“) und bei öffentlichen Verfahren können weitere Antragsausfertigungen hilfreich sein. In wieweit eine digitale Form abgegeben werden kann, ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Die Zeichnungen und Pläne sollen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt oder durch ein besonderes Verfahren genügend verschleißfest gemacht sein. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Normen entsprechen. Auf den Zeichnungen – außer auf der schematischen Darstellung – soll der Maßstab und auf den Plänen soll der Maßstab und die Nordrichtung eingezeichnet sein.

Der Antrag muss vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigen und im Falle des § 69 BauO NRW auch vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

Bei einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ist zu beachten, dass Gegenstand des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur die Teile der Anlage sind, für die aus Anlass der Änderung die Genehmigungsfrage erneut aufgeworfen wird. Dazu zählen die Teile der Anlage, die geändert werden sollen, sowie unverändert bleibende Anlagenteile, wenn die Anlagenänderung auf sie Auswirkungen hat (dies kann z. B. bei der Frage der Niederschlagsentwässerung eine Rolle spielen).

1. Die Kurzbeschreibung (nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV) ist eine für die Auslegung bestimmte Unterlage, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und dir voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht.

Die Kurzbeschreibung ist für das förmliche Verfahren (Verfahrensart „G“ gemäß 4. BImSchV) zur besseren Übersicht und zur Mitnahme durch Einwender/Innen vorgesehen. Es ist allerdings hilfreich, eine solche Unterlage auch im vereinfachten Verfahren (Verfahrensart „V“ gemäß 4. BImSchV) zu verwenden. Den in diesem Verfahren Beteiligten kann eine zusammenfassende Beschreibung für eine überschlägige Prüfung nützlich sein und insoweit verfahrensbeschleunigend eingesetzt werden.

(2a) Die amtliche Basiskarte NRW ist im Maßstab M = 1:5000 beizubringen. Aktuelle Karten (Basiskarten, Flurkarten) sind zu beziehen bei den Katasterämtern der Kreise und kreisfreien Städte. Die Lage der Anlage ist in der Karte zu kennzeichnen.

1. Bauvorlagen sind die in der Verordnung über bautechnische Prüfungen genannten Unterlagen [Lageplan, Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Baubeschreibung, Nachweis der Standsicherheit (Statik), weitere bautechnische Nachweise, Kostenberechnungen, Brandschutzkonzept].

Die bautechnischen Nachweise (Statik) (Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO) sind regelmäßig in zwei Ausfertigungen vorzulegen und können dem Bauamt auch direkt vorgelegt werden. Bauvorlagen können nach § 8 Abs. BauPrüfVO auch nach Erteilung der Genehmigung aber noch rechtzeitig vor Baubeginn eingereicht werden.

Bei Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche erforderlich ist, muss in dem Lageplan die Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein. Sofern der Lageplan dadurch unübersichtlich würde, ist die Sicherheits- oder Freizone auf einem besonderen Blatt darzustellen. In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (4) ist darzustellen, in welcher Weise die Freihaltung der Sicherheitszone gewährleistet werden soll.

1. Aus der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (einschließlich der dazugehörenden Unterlagen) müssen unter Anknüpfung an die erfolgte Bezeichnung der Anlage und die im Zusammenhang damit vorgenommene Benennung der Anlagenteile im Einzelnen hervorgehen:

a) alle die Kapazität und Leitung der Anlage und ggf. der Anlagenteile kennzeichnenden Größen,   
b) die Art der in der Anlage bzw. den Anlagenteilen verwendeten Apparate,   
c) Art und Menge der Einsatzstoffe, deren Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie der Abfälle,   
d) die vorgesehenen Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig, Werktage und ggf. Sonn- und Feiertage),   
d) die vorgesehenen Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig, Werktage und ggf. Sonn- und Feiertage),   
e) als Ergänzung der schematischen Darstellungen   
 - die Grundsätze des Verfahrens   
 - die Durchführung des Verfahrens – d. h. die zur Erreichung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeitsschritte (Grundoperationen und Grundreaktionen) sowie kalkulierbaren Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs einschließlich der dabei möglicherweise auftretenden Nebenreaktionen und –produkte.

In einem besonderen Teil ist Aufschluss über Art und Ausmaß der zu erwartenden Luft getragenen Emissionen und Abfälle zu geben. Die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zur Messung der Emissionen der Luftschadstoffe sind zu erläutern. Hinsichtlich der Luftverunreinigungen sind anstatt einer formlosen Beschreibung die Formulare 2 – 6 auszufüllen. In Fällen, in denen eine Fragestellung nicht unmittelbar zutreffend erscheint, ist die Beantwortung sinngemäß vorzunehmen.

Dies gilt sinngemäß für Abfälle. Abfälle sind flüssige oder feste Stoffe, die neben den Produkten beim Betrieb der Anlage anfallen, ohne dass dies vom Betreiber angestrebt wird. Art, Beschaffenheit und Menge der beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle – getrennt nach Entstehungsstelle – sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG sind darzustellen und zu beschreiben. Soweit von Abfällen besondere Gefahren für Menschen oder die Umwelt ausgehen können, sind hierzu Angaben zu machen. Dabei ist auf bestehende stoffliche Klassifizierungen hinzuweisen. Soweit Abfälle z. B. in wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften als wassergefährdend bzw. als gefährlicher Abfall i. S. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)) klassifiziert sind, muss die jeweilige Klassifizierung angegeben sein.

Für jeden einzelnen Abfall, der verwertet werden soll, muss der Verwendungszeck angegeben werden. Soweit Abfälle in der Anlage verwertet werden sollen, muss diese unter Angebe des Standortes, der Art (z. B. Anlage zur Herstellung von Zement) und des Betreibers bezeichnet werden. Entsprechende Angaben sind erforderlich, wenn die Abfälle nicht in einer Anlage, sondern auf andere Weise verwertet werden sollen.

Der Zeitraum, währenddessen die Verwertung sichergestellt ist, muss angegeben sein (Zahl der Jahre); sollen die Abfälle in Anlagen Dritter verwertet werden, ist der Zeitraum der vertraglichen Bindung anzugeben.

Soweit der Antragsteller Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen hat, die eine Verwertung der Abfälle erst ermöglichen (z. B. Separierung oder Konditionierung), soll dies aus den Unterlagen und Erläuterungen hervorgehen.

Für Abfälle, die beseitigt werden sollen, muss anhand der Verfahrensunterlagen begründet dargelegt sein, dass die technischen Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden, ihre Menge zu verringern oder zu verwerten, ausgeschöpft worden sind. Könnten Abfälle z. B. durch Kreislaufführung von Hilfsstoffen, bessere Ausnutzung von Rohstoffen, höheren Standzeiten von Katalysatoren verringert oder durch übliche Aufbereitungsmaßnahmen verwertbar gemacht werden, muss erläutert werden, warum diese Möglichkeiten nicht ergriffen werden sollen.

Handelt es sich um Abfälle, die durch den Betrieb einer Umweltschutzeinrichtung entstehen (z. B. Abgas- oder Abwasserreinigungsanlage) und die nicht oder nur teilweise verwertet werden sollen und wird auf dem Markt nicht nur ein Verfahren zu deren Verwertung angeboten, so ist die Entscheidung für das gewählte Verfahren zu begründen.

Für alle nicht zur Verwertung vorgesehenen Abfälle soll dargelegt werden, welche Erkenntnisquellen genutzt wurden, um Verwertungsmöglichkeiten festzustellen und weshalb eine Verwertung nicht vorgesehen ist.

In Fällen, in denen geeignete Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Antragsteller ihre Nutzung jedoch, z. B. wegen Behinderung des Arbeitsablaufes oder aus Kostengründen als unzumutbar betrachtet, sind die gegenüber der Abfallbeseitigung zu erwartenden Nachteile im Einzelnen darzulegen. Soweit die Unzumutbarkeit aus Kostengründen geltend gemacht wird, ist sie plausibel darzulegen.

Für Abfälle, die mangels zumutbarer Verwertungs- oder Vermeidungsmöglichkeiten beseitigt werden müssen, sind Angaben zur Art des vorgesehenen Entsorgungsweges erforderlich; die Beseitigungsanlage ist zu benennen.

Für Anlagen, deren Betrieb mit Geräuschemissionen oder Erschütterungen verbunden ist, sind Angaben über die maximalen Lärmemissionen bzw. die Wahrnehmungsstärken zu Erschütterungen zu machen.

In der Beschreibung sind außerdem die zum Schutze der Beschäftigten (Arbeitsschutz) vorgesehenen Maßnahmen anzugeben. Dieses gilt namentlich bei Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Be- und Verarbeitung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, bei Anlagen, in denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische sowie sehr giftige Stoffe oder Zubereitungen nach dem (GHS)-System / CLP-Verordnung in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) verwendet werden. Bei diesen Anlagen ist die vorgesehene Personalbelegung der einzelnen Räume und die Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen aufzuführen, die in diesen Räumen voraussichtlich zur selben Zeit eingesetzt oder gelagert werden sollen. Derartige Gefahrstoffe sind nach Möglichkeit zu substituieren, zumindest sind sie in ihrer Einsatzmenge zu minimieren. Die Notwendigkeit der Verwendung krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer sowie giftiger Gefahrstoffe ist zu begründen. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen sind zu beschreiben.

1. Für die schematische Darstellung sind die zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften DIN EN ISO 10 628 „Fließschemata für verfahrenstechnische Anlagen“, DIN  19 227 „Graphische Symbole und Kennbuchstaben für die Prozessleittechnik“ – zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, Berlin – zugrunde zu legen.

An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage und hier wiederum bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft, Abfällen und Abwasser unterschiedliche Anforderungen möglich.

In der schematischen Darstellung sind alle zur Anlage gehörigen Emissionsquellen (Abluft, Abwässer) zu nummerieren. Als Emissionsquelle für Luftschadstoffe gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören z.B. auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen usw.). Auf die Eintragung von Sicherheitsventilen, die in ein Gassammelsystem eingebunden sind, kann verzichtet werden, wenn sie nicht wesentlich sind.

Die Anforderungen an die schematischen Darstellungen (z. B. Grundfließbilder, Verfahrensfließbilder, RI-Fließbilder) sind im Einzelnen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Dabei können Detailplanungen in Absprache mit der Genehmigungsbehörde auch nach Genehmigungserteilung vorgelegt werden. Grundsätzlich sind jedoch für die Darstellung des Verfahrens Verfahrensfließbilder mit Grundinformationen und für die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft Verfahrensfließbilder mit Grund- und Zusatzinformationen erforderlich.

Die sicherheitstechnische Auslegung der Anlage (PLT, MSR) ist durch entsprechende (RI-)Fließbilder zu veranschaulichen.

Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, dass aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas sowie Abfall und Abwasser hervorgehen müssen. Die Genehmigungsbehörden können analoge Fließbilder mit gleichwertigem Informationsgehalt zulassen.

1. Aus diesem Plan sollen die bauliche Ausführung und der Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein. Die erforderlichen Angaben können auch in Bauzeichnungen (§ 4 der Verordnung über bautechnische Prüfungen) gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren.
2. Zur Notwendigkeit von Prognosen hinsichtlich luftverunreinigender Stoffe, Lärm und Gerüchen wird auf die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der GIRL verwiesen. Insbesondere Prognosen zu Erschütterungs- oder Lichtimmissionen, Schattenwurf von Windkraftanlagen und Stickstoffdeposition sollten vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

(7a) Die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) ist i. d. R. sehr zeitaufwändig und sollte möglichst früh mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

1. Für UVP-pflichtige Vorhaben gelten die gleichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie für nicht UVP-pflichte Vorhaben. Für einen UVP-Bericht sind zusätzliche Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und nach der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV zu erstellen. Der UVP-Bericht und die von der Genehmigungsbehörde festgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen sind zusätzlich in digitaler Form vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung sind die nach Anlage 2 i. V. m. Anlage 3 zum UVPG notwendigen Angaben zu den Merkmalen des beantragten Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dem Antrag beizufügen (§ 7 Abs. 4 UVPG), sofern diese nicht schon separat beantragt worden ist.

(8a) Verweis auf die LASI Veröffentlichung LV 49 „Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)“ vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

(8b) Für notwendige Bekanntgaben oder Bekanntmachungen durch die Behörde (z. B. Amtsblatt, Tageszeitungen, etc.) zu Vorprüfungen nach dem UVPG oder zu öffentlichen Genehmigungsverfahren ist eine Erklärung für die Kostenübernahme im Anschreiben oder in den Antragsunterlagen mit aufzunehmen, sofern dies von der Behörde verlangt wird. Es ist dafür eine Rechnungsanschrift anzugeben.

(8c) Sofern auch digitale Ausfertigungen der Antragsunterlagen beigefügt werden, ist hierzu eine Erklärung des Antragstellers sowie des Planverfassers abzugeben, dass der vorliegende digitale Genehmigungsantrag mit den eingereichten Antragsunterlagen bezüglich ihrer Inhalte und dem Planungs- und Bearbeitungsstand übereinstimmt. Die Erklärung kann im Anschreiben oder unter dem Inhaltsverzeichnis enthalten sein.

1. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in den Antragsunterlagen sind entsprechend zu kennzeichnen und in einem Verzeichnis anzuführen. Betriebsgeheimnisse sind in wettbewerbsrechtlichem Sinne zu verstehen; dies sind alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt – also nicht offenkundig sind und nach dem bekundeten Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen.

Geschäftsgeheimnisse sind solche Tatsachen, die im Zusammenhang mit der kaufmännischen Seite des Betreibers stehen. Ihre Schutzwürdigkeit liegt in der geheimen Tatsache, dass bei ihrer Offenlegung der Antragsteller unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.

1. Die örtliche Lage der Quelle ist durch die UTM-Koordinaten (ETRS89) East als Rechtswert und North als Hochwert (Ost- und Nordwert) anzugeben. Bei Linienquellen (Strecken) sind Ost- und Nordwert des Mittelpunktes anzugeben. Flächenquellen sind immer als Rechteckflächen zu erfassen, deren geographische Lage durch Ost- und Nordwert des Mittelpunktes zu fixieren ist. Flächenquellen, die nicht Rechteckflächen sind, sind durch das umschriebene Rechteck zu ersetzen, dessen Kanten zu den Koordinatenachsen parallel laufen.

(10a) Als Hauptanlage ist die prägende Anlagenart der Betriebsstätte oder des Betriebsteils anzusehen. Hierzu gehören alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind.   
Als Nebenanlage werden für sich genehmigungsbedürftige (BImSchG-)Anlagen angesehen, die einer anderen Nr. (Anlagenart) als die Hauptanlage nach Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen sind und dieser dienen sowie in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang betrieben werden.

1. Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen (z. B. bei der Herstellung unterschiedlicher Stoffe in unterschiedlichen Verfahren) oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), kann gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG eine „Rahmengenehmigung“ beantragt werden.
2. Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Soweit mit dem Genehmigungsantrag eingeschlossene Entscheidungen verbunden sind (z. B. die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW), sind diese im Formular 1 entsprechend anzukreuzen, soweit dies dem Antragsteller bekannt ist. Die Genehmigungen nach § 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation (Indirekteinleitergenehmigung) und nach § 59 WHG für das Einleiten in eine private Abwasserkanalisation (Freistellung) werden nach § 13 BImSchG ebenfalls eingeschlossen.
3. Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt keine Entscheidungen ein, die nicht anlagenbezogen sind. Hierzu zählen bspw. Genehmigungen zur Gestattung von Sonntagsarbeit (nach dem Arbeitszeitgesetz – ArbZG). Solche Entscheidungen sind, soweit sie vorliegen bzw. beantragt werden, entsprechend einzutragen. Die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitererlaubnis nach § 8 i. V. m. § 57 WHG) bedarf weiterhin einer separaten Entscheidung durch die zuständige Wasserbehörde.
4. Die Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Transportanlagen, Lager, Silos, Abgasreinigungsanlagen, Abfallentsorgungsanlagen / Abfallbehandlungsanlagen) ist in Betriebseinheiten zu gliedern. Als Betriebseinheiten kommen Teilanlagen in Betracht. Insbesondere sind solche Teile einer Anlage als Betriebseinheit aufzuführen, die ein selbstständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen. Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, die nach der 4. BImSchV auch als selbständige Anlage genehmigungsbedürftig wären, sind immer als eigenständige Betriebseinheit anzusehen.

Abwasserbehandlungsanlagen sind stets als selbstständige Betriebseinheit darzustellen.

Die Nummer der Betriebseinheit muss mit der Nummer im Verfahrensfließbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

1. Die Angaben sind auf die Leistung / Kapazität der Betriebseinheiten zu beziehen, die maximal dauernd erreicht werden kann. Bei technischen und rechtlichen Begrenzungen sind diese mit darzulegen. Gegebenenfalls sind auch hier Bauart und Typ der Betriebseinrichtung oder der einzelnen Anlagenteile anzugeben. Enthält das Fließbild bzw. die dazugehörige Tabelle die gewünschten Einzelheiten, so genügt ein entsprechender Hinweis (vgl. DIN EN ISO 10 628).
2. Es sind alle in die Betriebseinheiten eingebrachten Stoffe bzw. Stoffgemische einschließlich der in ihnen enthaltenen Inhaltsstoffe und emissionsrelevanten (19) Verunreinigungen nach Art und Menge anzugeben.
3. Allgemeine Kennzeichnungen des Stoffes / Stoffgemisches, z. B. Erz, Rohöl, Kadaver. Stammt der Stoff / das Stoffgemisch aus einer anderen Betriebseinheit, so ist die Nummer der bestreffenden Betriebseinheit anzugeben.

Soweit eine (Rahmen-)Genehmigung für eine Mehrzweck- bzw. Vielstoffanlage (§ 6 Abs. 2 BImSchG) beantragt wird, sind die Stoffe bzw. Zubereitungen / Stoffgemische (als Edukte, vor allem als Zusatzstoffe oder Hilfsstoffe) zu kennzeichnen, die – soweit bereits bekannt – ggf. durch andere (die in ihrem Wirkverhalten z. B. hinsichtlich Giftwirkung, Flammpunkt, Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft, Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Eindringtiefe, Abtragsrate, Arbeitsplatzgrenzwert [hilfsweise MAK-Wert] und MIK-Werte nicht ungünstiger einzustufen sind) ersetzt bzw. alternativ verwendet werden sollen.

1. Aus der Eintragung muss hervorgehen, ob es sich um einen kontinuierlichen (Symbol: \_\_\_) oder diskontinuierlichen (Symbol: - - -) Stoffstrom handelt. Sofern für kontinuierliche Stoffströme die Dimension Masse pro Zeiteinheit in der Einheit kg/h nicht typisch ist, ist die übliche Einheit für diese Dimension zu verwenden. Die Verwendung anderer Dimensionen, z. B. Anzahl pro Zeiteinheit, Länge pro Zeiteinheit, Flächen pro Zeiteinheit, usw., ist mit dem entsprechenden Spielraum für die Einheiten möglich, solange der Zeitbezug gewahrt bleibt.

Für diskontinuierliche Stoffströme sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zusätzlich die Angaben über die Zahl und die Dauer der Chargen, mit denen diese Stoffströme erreicht werden bzw. ihre Größe erforderlich.

Soweit die Mengen der Stoffe veränderlich sind, kann die Schwankungsbreite (von … bis …) angeben werden, die dann jedoch durch die Angabe des angestrebten Wertes zu ergänzen ist.

1. Die Zusammensetzung der Einsatzstoffe, der Inhaltsstoffe und eventueller Verunreinigungen sind in der Regel durch die chemische Zusammensetzung anzugeben.

Angaben über die gehandhabten Stoffe sind nur insoweit erforderlich, als sie nach Art und Menge für die Beurteilung des Vorhabens relevant sind. Nach der Art sind dies insbesondere die Stoffe, die in der TA Luft oder in VDI-Richtlinien genannt sind. Diese Stoffe sind jedoch nur dann anzugeben, wenn entweder ihr Anteil am Einsatz- oder Angangsprodukt mehr als 1 Gew.-% beträgt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie zu einer Emissionsmassenkonzentration oder zu einem Emissionsmassenstrom führen, die bzw. der ein Fünftel der in der TA Luft bzw. den VDI-Richtlinien angegebenen Emissionsbegrenzung oder – falls Emissionsbegrenzungen nicht festgelegt sind (gilt nur für nicht krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe) – das Hundertfache der dort angegeben Immissionsgrenzwerte überschreitet. Sind Emissionen von besonders geruchsintensiven oder besonders toxischen Stoffen zu erwarten, so sind unabhängig von den genannten Freigrenzen Angaben über die Zusammensetzung der Einsatzstoffe erforderlich.

1. Es sind alle aus den Betriebseinheiten ausgehende Stoffe bzw. Stoffgemische, einschließlich der in ihnen enthaltenen Inhaltsstoffe und emissionsrelevanten (23) Verunreinigungen nach Art und Menge – mit Ausnahme der Luftverunreinigungen – anzugeben.
2. Allgemeine Angaben zu den aus der Betriebseinheit ausgehenden Stoffen, z. B. Roheisen, Benzin. Hinsichtlich einer Beantragung von Vielstoff- bzw. Mehrzweckanlagen müssen die Angaben zur Produktseite zu (17) korrespondieren.
3. Die Angaben müssen zu (19) und (33) Bezug haben. Sie müssen auch die Stoffe aus den Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung – OGewV sowie der Abwasserverordnung – AbwV berücksichtigen, soweit sie die Abwassercharakteristik beeinflussen können. Bei Lageranlagen ist die Produktseite i. d. R. nicht auszufüllen.
4. In der Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufzuführen. Bei luftverunreinigenden Stoffen nach der 31. BImSchV sind die Emissionen als Gesamtemissionsgrenzwert nach Anhang 3 der 31. BImSchV anzugeben.
5. Innerhalb der Betriebszustände sind alle Arbeitsvorgänge, die zu Emissionen führen und für die in den folgenden Spalten weitere Angaben gemacht werden, stichwortartig zu erläutern (z. B. Entspannen, Reinigung durch Spülung, Gasfreimachen des Behälters). Die Angabe der vorhersehbaren Betriebsstörungen ersetzt nicht eine Analyse durch unvorhersehbare Betriebsstörungen; eine derartige Risikoabschätzung ist unter Darstellung der vorgesehenen Gegenmaßnahmen in der allgemeinen Betriebsbeschreibung (4) vorzunehmen.
6. Die Häufigkeit der Betriebszustände kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.
7. Die Zeitangabe ist von erheblicher Bedeutung bei Saison- und Schichtbetrieben, weil die auftretenden Emissionen bestimmten Zeiten zugeordnet werden können. Eine solche Zuordnung kann auch für solche Betriebe erforderlich sein, die sonst tages- oder jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sein.
8. Quellen können Punktquellen (Kamine), Lüfter oder auch diffuse Emissionen aus Pumpen oder Dichtelementen sein.
9. Als Abgas- oder Abluftstrom ist der Volumenstrom anzugeben, mit dem die im Folgenden aufgeführten Emissionen der Betriebseinheit bei dem in Spalte 1 angegebenen emissionsverursachenden Vorgang an die betreffende Quelle abgegeben werden. Als Abgas- oder Ablufttemperatur ist die Temperatur an der Quellmündung anzugeben.
10. Die emittierten Stoffe (vgl. § 3 Abs. 3 BImSchG) sind in der Regel mit der chemischen Zusammensetzung anzugeben. Dabei ist insbesondere bei staubförmigen Emissionen die jeweilige Zuordnung der emittierten Stoffe zu den Fraktionsbereichen 0 bis 10 µm und > 10 µm notwendig. Der Aggregatzustand „staubförmig (0 bis 10 µm)“, „staubförmig (> 10 µm)“, „flüssig“ oder „gasförmig“ mit dem die jeweilige Emission auftritt, ist in der Tabellenspalte „Aggregatzustand“ anzugeben. Die Angaben über die Emissionskonzentration und den Auswurf beziehen sich auf den Zustand der luftverunreinigenden Stoffe beim Verlassen der Quelle und Eintritt in die Atmosphäre.
11. Angabe der beantragten Konzentration i. d. R. als Kubikmeter im Normzustand trocken, d. h. bei 273,15 K, 101,3 kPa.

Normzustand feucht (ebenfalls bei 273,15 K, 101,3 kPa) ist bei Geruchsstoffen (Einheit GE: Geruchseinheiten) oder sofern in der TA Luft, in BVT-Schlussfolgerungen oder Vollzugsempfehlungen Grenzwerte speziell auf den Normzustand feucht bezogen sind, anzugeben.

1. Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde ist auf die volle Stunde umzurechnen.
2. Es ist anzugeben, in welcher Weise die beantragten Emissionswerte ermittelt wurden (Vergleichsmessung an ähnlichen Anlagen, Garantieerklärung, etc.).
3. Die Angaben im Formular 4 „Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)“ sind sinngemäß zum Formular 4 „Betriebsablauf und Emissionen (Luft)“ vorzunehmen (Nr. 24 – 32). Hier können in Absprach mit der Genehmigungsbehörde auch Angaben zu mehreren Betriebseinheiten zusammengefasst werden.

Als Quelle (Spalte 3) ist der Ort bzw. das Anlagenteil anzugeben, wo das Abwasser entsteht bzw. anfällt. Der Ort, an dem das Abwasser mit anderen Abwasserströmen unterschiedlicher Herkunft vermischt wird, ggf. (vor-)behandelt wird und der Ort, an dem das Abwasser in ein Gewässer oder die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist in dem Antrag auf Einleitung nach §§ 8, 57 WHG oder § 58 WHG bzw. § 59 WHG zu beschreiben. Zum Nachweis der biologischen Abbaubarkeit wird auf das entsprechende Verfahren der Abwasserverordnung verwiesen.

Es sind mindestens Angaben zu allen in nationalen Vorgaben (Abwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung) genannten Stoffen und Stoffgruppen erforderlich, soweit sie im jeweiligen Herkunftsbereich auftreten. Werden darüber hinaus Stoffe und Stoffgruppen gehanhabt oder emittiert, für die nach europäischem (z. B. Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG oder Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU und deren jeweiligen Folgerichtlinien) oder nationalem Recht (PRTR bzw. Europäischem Schadstoffemissions- und –transferregister) Begrenzungen oder Berichtspflichten bestehen, sind auch hierzu Angaben zu machen. Als Konzentration (Maximalwert) (Spalte 7) sind die Abwasseremissionen bei einer realistischen Höchstauslastung der Anlage anzugeben.

(33a) In Absprache mit der Genehmigungsbehörde können Angaben zu mehreren Betriebseinheiten zusammengefasst werden.

1. Bezeichnung des Abfalls und des Abfallschlüssels entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).
2. Als Arten von Quellen kommen bspw. in Betracht:

* Schornsteine,
* Gebäudeöffnungen,
* Lagerplätze,
* Halden,
* offene Abwasserkanäle,
* Absetzbecken,
* Klärteiche,
* Tanklager.

1. Die örtliche Lage als Mittelpunkt der Hauptanlage ist durch die UTM-Koordinaten (ETRS89) East als Rechtswert und North als Hochwert (Ost- und Nordwert) anzugeben.
2. Als Austrittsfläche ist der Inhalt der als Quelle wirksamen Fläche anzugeben, z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt.
3. Aus der Angabe des Reinigungsprinzips müssen Rückschlüsse auf die Effektivität der Anlage möglich sein. Es genügt bspw. nicht die Angabe „Nasswäsche“; zusätzlich müssen auch die Bauart, Verweilzeit u. ä. sowie die Waschlösung genannt werden. Werden Abluft- / Abgasströme mehrerer Emissionsentstehungsstellen zusammengeführt, um den resultierenden Gesamtstrom einer Gasreinigungsanlage zuzuführen und können die notwendigen Angaben zu den Emissionen jeweils dieser Teilströme in den Formularen 4 – 6 nicht gemacht werden, ist es erforderlich, die Gasreinigungsanlage für den Gesamtstrom als selbständige Betriebseinheit „Zentrale Gasreinigung“ zu behandeln. Für diese „Zentrale Gasreinigung“ sind dann im Formular 4 unter Bezugnahme auf die angeschlossenen Emissionsentstehungsstellen und die dort für die Emissionen ursächlichen Vorgänge die erforderlichen Angaben zur Beschreibung der Emissionen – nunmehr bezogen auf den Gesamtstrom – zu machen; dgl. in Formular 6. Auf die Berücksichtigung der Teilströme bei der Betriebseinheit „Zentrale Gasreinigung“ ist dann in den jeweiligen Formularen 4, in denen die Emissionsentstehungsstellen bzw. die emissionsverursachenden Vorgänge entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Betriebseinheiten genannt und hinsichtlich der zeitlichen Angaben näher beschrieben worden sind, hinzuweisen.
4. entfällt
5. Konzentrationsangabe als Kubikmeter im Normzustand trocken, d. h. bei 273,15 K, 101,3 kPa. Normzustand feucht (ebenfalls bei 273,15 K, 101,3 kPa) ist bei Geruchsstoffen (Einheit GE: Geruchseinheiten) oder sofern in der TA Luft, in BVT-Schlussfolgerungen oder Vollzugsempfehlungen Grenzwerte speziell auf den Normzustand feucht bezogen sind, anzugeben.

Die Angabe „Konzentration vor Reinigung“ bezieht sich auf den Abgasstrom hinter der Entstehungsstelle des zu reinigenden Abgases, die Angabe „Wirkungsgrad“ auf die Gesamtheit der Abgasreinigungsanlage. Falls eine Abgasreinigungsanlage bei verschiedenen Stoffen verschiedene Wirkungsgrade aufweisen wird, ist dies gesondert anzugeben.

1. Die Angaben im Formular 6 „Abwasserreinigung / -behandlung“ sind sinngemäß zum Formular 6 „Abgasreinigung“ vorzunehmen. Das Formular bezieht sich auf eine Abwasserbehandlung als Anlagenteil oder Nebeneinrichtung zu dem beantragten Vorhaben.
2. Zur Einleitung in eine private Kanalisation wird auf § 59 WHG verwiesen.
3. Die Legaldefinition der Anlagenbezeichnungen (Lager-, Abfüll-, Umschlag-, Rohrleitungs-, Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen) ist den Begriffsbestimmungen in § 2 AwSV zu entnehmen. Die Abgrenzung (und Bestimmung) von Anlagen wird in § 14 AwSV formuliert. Zu einer Anlage gehören alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen.
4. Das Rückhaltevolumen muss bei einer Undichtheit / Leckage / Betriebsstörung die anfallenden flüssigen wassergefährdenden Stoffe aufnehmen können, allgemein in §§ 17, 18 und 21 AwSV sowie speziell in §§ 25-38 AwSV formuliert. Zu ermitteln ist das Rückhaltevolumen nach der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779: Allgemeine Technische Regelungen“ bzw. der DWA-A 785: „Bestimmung des Rückhaltvermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1“ (ehemals TRwS 131). Insbesondere enthält der § 18 Abs. 3 und 4 AwSV Angaben zum erforderlichen Rückhaltevolumen (z. B. R1, R2). Die DWA-A 785 enthält Konkretisierungen zur Bestimmung der Größe des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen (Rückhaltevermögen „R1“) für alle AwSV-Anlagen, mit Ausnahme von Anlagen in Schutzgebieten. Die Maßnahmen der geeigneten Sicherheitsvorkehrungen sind in diesem Antrag schlüssig zu beschreiben, da sonst das in der DWA-A 785 als „R2“ Rückhaltevermögen zugrunde zu legen ist. Das Rückhaltevermögen „R2“ ist das Volumen, das ohne Gegenmaßnahmen berücksichtigt wird. Bei AwSV-Anlagen in Schutzgebieten ist das Rückhaltevermögen nach § 49 Abs. 3 der AwSV zugrunde zu legen.
5. Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation abgepumpt bzw. abgelassen werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
6. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung gemäß § 63 WHG festgestellt ist. In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 41 – 42 AwSV hingewiesen.

Für diese Anlagen wird innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens geprüft, ob die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten sind (Eignungsfeststellung). Eignungsfeststellungen, die im Rahmen eines anderen Zulassungsverfahrens beantragt werden, werden gemäß § 13 BImSchG einkonzentriert.

Für die Ausnahmen von der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV ist für alle Teile einer Anlage ein Nachweis zu erbringen und durch ein Gutachten eines nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen zu bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Falls eine Eignungsfeststellung beantragt wird, können neben den Angaben im Formular noch weitere Nachweise erforderlich sein.

1. Die Maßnahmen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse (Niederschlag) z. B. Überdachungen, Schutz vor Schlagregen, etc. sind zu beschreiben (vgl. TRwS 779).

Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation abgepumpt bzw. abgelassen werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

1. Versehentliche Beschädigungen können z. B. durch Gabelstaplertransport eintreten. Die entsprechenden Maßnahmen z. B. Schrammborde, Abstandshalter, Schutzkanten, usw. sind anzugeben und in den Plänen darzustellen.
2. Der Aufbau der Bodenfläche ist in Abhängigkeit von der Nutzung (Lagern, Abfüllen, etc.) bspw. flüssigkeitsdurchlässig auszuführen oder muss den betriebstechnischen Anforderungen genügen und ist im Aufstellungsplan im Querschnitt (mit Angabe des verwendeten Materials und der Güte z. B. Betongüte) darzustellen.
3. Die Definition der Aggregatzustände ist den Begriffsbestimmungen unter § 2 Abs. 5 – 7 AwSV zu entnehmen.
4. Informationen über die Erdbebenzone können beim Geologischen Landesamt erfragt werden und möglicherweise im textlichen Teil des Bebauungsplans enthalten sein.
5. Der mittlere Tagesdurchsatz ist definiert als Quotient aus Jahresdurchsatz und 365 Tagen.
6. Zur Ausführung von Dichtflächen ist Tabelle 2 der TRwS 786 heranzuziehen.